



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Nur per E-Mail

Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr

Ulrike Franke
Referatsleiterin P III 2

nachrichtlich:

HC I 6)
FüSK II 1) im Ministerium
SE III 3)

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 99-24-13320/13325

FAX +49 (0)228 99-24-43320

E-Mail bmvgp1112@bmvg.bund.de

BETREFF **Auslandsverwendungszuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes;**

hier: Beginn des AVZ-Anspruchs für die Mission Resolute Support

Gz P III 2 - Az 19-02-16/-07-52

DATUM Bonn, 6. August 2015

Die besondere Konstellation bei der Mission Resolute Support (Einflug von Personal unmittelbar nach Masar-e-Sharif/ Afghanistan mit AVZ-Höchststufe 6; danach Verbleib in Masar-e-Sharif oder Weiterverteilung u.a. nach Termez/ Usbekistan mit AVZ-Stufe 3) lässt unterschiedliche Interpretationen bei der Festlegung des Anspruchsbeginns für den Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) zu. Dies sowie die insgesamt veränderte Einsatzrealität und die hieraus resultierenden Bewertungen geben Anlass, in diesem veränderten Kontext auch den Anspruchsbeginn für den AVZ zu überprüfen.

Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) wird für eine Verwendung im Rahmen einer Maßnahme gem. § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG; besondere Auslandsverwendung) gewährt. Er wird gem. § 56 BBesG i.V.m. § 4 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) für jeden Tag der Verwendung vom Tag des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gezahlt.

Mit Verwendung wird – konkretisiert durch höchstrichterliche Entscheidung – der dienstliche Aufgabenbereich bezeichnet, der dem Beamten oder Soldaten bei einer Behörde oder einem militärischen Verband übertragen ist. Der Beamte oder Soldat

wird dort verwendet, wo sein Dienstposten, d.h. das Amt im konkret-funktionellen Sinne, eingerichtet ist. Ferner muss nach § 56 BBesG die Verwendung einen Bezug zur besonderen Auslandsverwendung aufweisen, d.h., der dienstliche Aufgabenbereich muss der Maßnahme zugeordnet sein. Durch Einrichtung von Dienstposten beim Einsatzkontingent als dem Verband, der die Maßnahme durchführt und eine Gefahren- und Belastungsgemeinschaft bildet, wird dies manifestiert. Ein Beamter oder Soldat, der einem Kontingent zur Dienstleistung auf einem derartigen Dienstposten zugewiesen ist, wirkt durch seine dienstliche Tätigkeit an der Erfüllung der Maßnahme mit und ist Mitglied der Gefahren- und Belastungsgemeinschaft.

Soldatinnen und Soldaten, die an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen sollen, werden auf Kontingentdienstposten kommandiert und erfüllen somit dem Grunde nach die Voraussetzung einer Verwendung im Sinne des § 56 BBesG.

Im Rahmen von RSM werden die Einsatzkräfte über Masar-e-Sharif in Afghanistan eingeflogen und ggf. an weitere Standorte der Mission (Kabul, Termez/Usbekistan) verteilt. Masar-e-Sharif liegt im Verwendungsgebiet und ist Hauptstandort des deutschen Einsatzkontingents RSM, wo auch die Kontingentführung angesiedelt ist. Mit Eintreffen in Masar-e-Sharif erreichen die Soldatinnen und Soldaten das Verwendungsgebiet der Mission i.S.d. § 4 AusIVZV; sie werden dadurch Teil der Gefahren- und Belastungsgemeinschaft und haben nunmehr bis zum Verlassen des Verwendungsgebietes Anspruch auf AVZ.

Unberührt hiervon bleibt die Gewährung verschiedener AVZ-Stufen innerhalb des Einsatzkontingents. Sie werden je nach Aufenthaltsort aufgrund unterschiedlicher Belastungen gewährt (Afghanistan Stufe 6, Usbekistan Stufe 3).

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr stellt sicher, dass die AVZ abrechnenden und zahlenden Stellen für die Mission Resolute Support über diese Klarstellung informiert wird.

Im Auftrag



Franke